

Rundschreiben Nr. 10 / 2020

Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – FerkBetSachkV)

- **Sachkundes Schulung, Sachkundenachweis**
- **Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration**

Die Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – FerkBetSachkV) wurde am 16.01.2020 im Bundesgesetzblatt auf den Seiten 96 bis 99 bekannt gegeben (**Anlage**). Sie ist am 17. Januar 2020 in Kraft getreten.

Damit wurde der Tierärztevorbehalt für die Anästhesie aufgehoben. Landwirte sind berechtigt, die Narkose durchzuführen. Der dafür notwendige Sachkundenachweis für Landwirte wird im Rahmen einer Sachkundes Schulung von der Landwirtschaftskammer vergeben. Inhalt der Prüfung ist ein theoretischer und praktischer Teil.

- **Sachkundes Schulung, Sachkundenachweis**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bemüht sich seit Beschluss der Verordnung im Bundesrat um Anerkennung ihres Schulungskonzepts durch das ML.

Es ist derzeit noch unklar, wann die Landwirtschaftskammer eine Anerkennung ihres Konzeptes erhält und mit den Schulungen beginnen kann!

- **Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration**

Eine Investitionsförderung bei Gerätekauf ist vom Bund bei der BLE eingerichtet. Die BLE hat dazu auf Ihrer Internetseite folgende Informationen veröffentlicht → https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Ferkelnarkose/Bundesprogramm_Ferkelnarkose_node.html

Nachfolgend geben wir eine Zusammenfassung wieder:

Ablauf des Antragsverfahrens „Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration“

- Um eine Förderung zu erhalten, ist zuerst ein Antrag auf Teilnahme an der Fördermaßnahme bei der BLE zu stellen. Nachdem der Antrag auf Teilnahme an die BLE übermittelt wurde, erhält

der Antragsteller von der BLE einen Bescheid. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides (Bestätigung der Teilnahme an der Fördermaßnahme) darf der Antragsteller das Narkosegerät anschaffen. Nachdem das Gerät gekauft und bezahlt wurde, kann ein Antrag auf Auszahlung der Förderung gestellt werden.

- Die Förderung beträgt bis zu 60 Prozent der Gerätekosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro. Betriebe, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhalten die Förderung auf den Nettobetrag der Gerätekosten. Über die Fördersumme erhält der Betrieb einen Zuwendungsbescheid. Die geförderten Narkosegeräte müssen im Betrieb inventarisiert werden und während des Zweckbindungszeitraums von fünf Jahren im Betrieb für die Ferkelkastration eingesetzt werden.
- Die BLE wird Stichprobenkontrollen während des Zweckbindungszeitraumes durchführen.

Hinweise der BLE:

- Die Landwirte werden von der BLE aufgefordert, sich preislich an den auf dem Markt bereits verfügbaren nicht zertifizierten Geräten zu orientieren.
- Förderfähig sind nur solche Narkosegeräte, die von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Stelle in Bezug auf Aspekte des Tierschutzes, der Anwendersicherheit und des Umweltschutzes zertifiziert sind.
Die Hersteller können ggf. Auskunft über Geräte geben, die sich aktuell in der Zertifizierung befinden. Leider sind derzeit noch keine zertifizierten Narkosegeräte für die Ferkelkastration (Isoflurannarkose) verfügbar. Sobald zertifizierte Geräte zur Verfügung stehen, werden diese an von der BLE im Internet aufgelistet. Geräte von fünf Herstellern sollen sich derzeit im Zertifizierungsverfahren der DLG befinden.

Nur die Anschaffung eines zertifizierten Gerätes ist förderfähig!

- **Das Gerät darf erst dann bestellt/angeschafft werden, wenn der Betrieb einen Bescheid von der BLE erhalten hat, dass er am Förderverfahren teilnimmt. Vor Erhalt des Bescheids bestellte/angeschaffte zertifizierte Geräte werden nicht gefördert!**
- Antragsberechtigt sind Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion im Sinne von Anhang I der AgrarGVO, die im Bereich der Ferkelerzeugung tätig sind (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften) mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.
- **Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Anträge werden nach Eingangsdatum geprüft und bewilligt, bis die verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft sind.**
- Näheres beschreibt und regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration (Isoflurannarkose) vom 3. Januar 2020.
- Der Förderantrag kann online, unter Nutzung des elektronischen Antragssystems, gestellt werden. Eine Übermittlung in Papierform ist dann nicht mehr erforderlich. Hierfür ist ein neuer Personalausweis, Ihre PIN und ein Lesegerät erforderlich.
- Alternativ kann das vollständig ausgefüllte Onlineantragsformular aber auch ausgedruckt und per Post an die BLE gesendet werden.
- Weitere Informationen zum Bundesprogramm Ferkelnarkosegeräte finden Sie unter der o.g. Internetadresse.

Markus Kappmeyer